



Bayerisches Staatsministerium für
Wissenschaft, Forschung und Kunst



Zielvereinbarung

zwischen

**dem Bayerischen Staatsministerium für
Wissenschaft, Forschung und Kunst**

vertreten durch den Staatsminister
Dr. Wolfgang Heubisch

– nachfolgend „Staatsministerium“ –

und

**der Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Nürnberg**

vertreten durch den Präsidenten
Prof. Dr. Michael Braun

– nachfolgend „Hochschule“ –

zur Umsetzung des Ministerratsbeschlusses vom 12. Juni 2007
zur Bewältigung der steigenden Studierendenzahlen

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Leistungen des Staates.....	3
§ 2 Leistungen der Hochschule.....	5
§ 3 Verwendung der Mittel, Studienbeiträge	8
§ 4 Berichterstattung.....	8
§ 5 Zuweisung der Reserven	8
§ 6 Rückerstattung, Anpassung, Evaluierung	9
§ 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Fortschreibung	10

Präambel

Der Ministerrat hat am 12. Juni 2007 beschlossen, zur Bewältigung des doppelten Abiturjahrgangs 2011 und der prognostizierten steigenden Studierendenzahlen bis zum Jahr 2011 38.000 neue Studienplätze zu schaffen und die hierfür erforderlichen räumlichen und personellen Kapazitäten bereitzustellen. Die vom Bund im Rahmen des Hochschulpaktes 2020 dem Freistaat für die Aufnahme zusätzlicher Studienanfänger zugewiesenen Mittel fließen in diese Finanzierung ein.

Zur Umsetzung des Ministerratsbeschlusses enthält diese Zielvereinbarung auf der Grundlage der strategischen Planungen von Hochschule Bayern e.V. insbesondere Regelungen über die Leistungen des Staates sowie der Hochschule. Die Leistungen des Staates sind von der Hochschule zweckgebunden zur Schaffung von zusätzlichen Studienanfängerplätzen in bestimmten Studienfeldern und zur Aufnahme von zusätzlichen Studienanfängern zu verwenden. Sie verbleiben daher nur in dem Umfang dauerhaft an der Hochschule, in dem die damit geschaffenen Kapazitäten auch von den Studierenden tatsächlich nachgefragt werden.

§ 1 Leistungen des Staates

(1) Der Freistaat Bayern stellt der Hochschule zweckgebunden zur Schaffung von Studienplätzen und zur Aufnahme zusätzlicher Studienanfänger im Hinblick auf die erwarteten steigenden Studierendenzahlen und den doppelten Abiturjahrgang 2011 in den Jahren 2009 bis 2013 – vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber – 25.687.881 € zur Verfügung.

Die Mittel werden in den Jahren 2009 bis 2013 wie folgt bereitgestellt:

Jahr (Zeitpunkt)	Mittel
2009 (zum 01.01.)	2.584.620 €
2010 (zum 01.01.) (zum 01.10.)	3.446.796 € 268.953 €
2011 (zum 01.01.)	6.462.504 €
2012 (zum 01.01.)	6.462.504 €
2013 (zum 01.01.)	6.462.504 €
Gesamt¹	25.687.881 €

- (2) Zusätzlich zu diesen Mitteln wird in den Jahren 2011 bis 2013 insgesamt eine Reserve bis zu 3.590.238 € in Abhängigkeit von der Zielerreichung nach Maßgabe von § 5 ausgereicht. Die bei vollständiger Zielerreichung im jeweiligen Jahr möglichen Höchstbeträge sind in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Jahr (Zeitpunkt)	Reserve
2011 (zum 01.06.)	502.809 €
2012 (zum 01.01.) (zum 01.06.)	861.413 € 502.809 €
2013 (zum 01.01.)	1.723.207 €
Gesamt	3.590.238 €

- (3) Von den im Doppelhaushalt 2007/2008 unter Kap. 1549 Tit. 42201 veranschlagten 73 Stellen weist das Staatsministerium der Hochschule 1 Stelle zu.
- (4) Anerkannt wird ein zusätzlicher stufenweise anwachsender Anmietbedarf im Umfang von bis zu 7.000 m² HNF (siehe Anlage zum Ministerratsbeschluss vom 15.07.2008). Laut Ministerratsbeschluss vom 15.07.2008 strebt die Staatsregierung an, hierfür zusätzliche Mittel bereitzustellen, wobei sich die die für die Fachhochschule Nürnberg in Abstimmung mit der IMBY ermittelten

¹ Unter Berücksichtigung der für das Haushaltsjahr 2008 zugewiesenen Mittel ergibt sich ein Gesamtbetrag von 26.980.181 €

Anmietkosten auf bis zu 1,55 Mio. € jährlich (siehe Anlage zum Ministerratsbeschluss vom 15.07.2008) belaufen. Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird sich mit Nachdruck dafür einsetzen, dass diese zusätzlichen Anmietkosten in den Haushalten 2009/2010 und 2011/2012 schrittweise eingestellt werden.

§ 2 Leistungen der Hochschule

- (1) Die Hochschule verpflichtet sich zur Schaffung von mindestens 604 zusätzlichen Studienanfängerplätzen in bestimmten Studienfeldern. Die Anzahl der hiernach zusätzlich zu schaffenden Studienanfängerplätze in den einzelnen Jahren sowie der entsprechende Zeitplan ergeben sich aus folgender Tabelle:

Jahr	Ausbauziel in zusätzlichen Studienanfängerplätzen pro Studienjahr
2009	314
2010	409
2011	604
2012	604

Die Verteilung der Studienplätze auf Studienfelder ergibt sich aus der Anlage.

- (2) Die Hochschule verpflichtet sich, im Vergleich zum Basisjahr 2005 (Sommersemester 2005 und Wintersemester 2005/2006, Daten nach der amtlichen Statistik) durch Nutzung vorhandener und der nach Abs. 1 neu geschaffenen Kapazitäten sowie insbesondere im Jahr 2011 durch flexible Maßnahmen zur Aufnahme von zusätzlichen Studienanfängern im 1. Hochschulsemester (Erstimmatrikulierte) nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Jahr	Ausbauziel in zusätzlich aufzunehmenden Studienanfängern („Köpfe“)
2008	121

2009	174
2010	231
<i>Zwischensumme 2008 bis 2010</i>	526
2011	730
2012	666

Wie in nachfolgender Tabelle nachrichtlich dargestellt, ergibt sich damit unter Bezugnahme auf das Basisjahr 2005 in den Studienjahren 2008 bis 2012 folgende Gesamtaufnahmeverpflichtung:

Jahr	Ausbauziel in insgesamt aufzunehmenden Studienanfängern („Köpfe“)
<i>Basisjahr 2005</i>	1.748
2008	1.869
2009	1.922
2010	1.979
2011	2.478
2012	2.414

- (3) Die Hochschule verpflichtet sich, für Absolventen des letzten G9-Jahrgangs Studienpläne zu erarbeiten, die trotz des asynchronen (Sommersemester) und verspäteten Einstiegs (Vorlesungsbeginn: 2. Mai 2011) in möglichst vielen Studiengängen ein inhaltlich und zeitlich abgestimmtes Studium ermöglichen. Die Hochschule strebt an, einen nicht durch „numerus clausus“ zulassungsbeschränkten Studienbeginn im Sommersemester 2011 auch in den Bachelor-Studiengängen Maschinenbau, Versorgungstechnik, Betriebswirtschaft, Soziale Arbeit, Informatik und Wirtschaftsinformatik anzubieten.

(4) Die Hochschule strebt an, für Absolventen des letzten G9-Jahrgangs auch spezielle Angebote für das Sommersemester 2011 und später aufzulegen. Im einzelnen ist im Zusammenwirken mit den Fakultäten geplant, ein Programm zu entwickeln von

- Blockkursen in den Grundlagenfächern der Ingenieur- und Naturwissenschaften (Mathematik, Physik etc.)
- Kompaktkursen in den Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften
- Laborpraktika
- Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern
- Summer Schools
- (Fachspezifischen) Sprachkursen und Kursen zur Erlangung interkultureller sowie sozialer Kompetenz mit Zertifikat
- Praktika (z.B. das 12-wöchige Praktikum im Studiengang Maschinenbau und unter Einbeziehung des dort verpflichtenden Vorpraktikums)
- eLearning-Modulen für angeleitete Selbstlernphasen auf der Basis der my.ohm-Kollaborationsplattform.

Dieses Programm ist soweit möglich offen für Absolventen des letzten G9-Jahrgangs. Es ist aber auch Studienanfängern im Sommersemester 2011 und ggf. im Vorfeld des Beginns Wintersemester 2011/2012 (September 2011) der Erwerb von möglichst vielen (bis zu 25) anrechenbaren Kreditpunkten zu ermöglichen.

(5) Die Hochschule erklärt, dass mit den Leistungen des Staates nach § 1 Abs. 4 die räumliche Unterbringung der zusätzlichen Studierenden und des zusätzlichen Personals gewährleistet ist.

(6) Bei der Verwendung der nach § 1 Abs. 1 zuzuweisenden Mittel wird die Hochschule darauf hinwirken, entsprechend § 1 Abs. 4 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über den Hochschulpakt 2020 den Anteil von Frauen bei der Besetzung von Professuren und sonstigen Stellen auszubauen.

§ 3 Verwendung der Mittel, Studienbeiträge

- (1) Die Hochschule kann nach eigenem Ermessen im Rahmen der Zweckbindung über die Verwendung der Mittel entscheiden und die zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen treffen. Insbesondere können aus den Mitteln auf Antrag der Hochschule in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch das Staatsministerium der Finanzen Stellen geschaffen werden².
- (2) Die Hochschule wird gemäß Art. 71 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG Studienbeiträge ausschließlich zur Verbesserung der Studienbedingungen, nicht aber zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungskapazitäten verwenden.

§ 4 Berichterstattung

Die Hochschule berichtet jährlich zum 31.03. über den Stand der Umsetzung der Zielvereinbarung und die Verwendung der Stellen und Mittel. Dabei ist insbesondere -jeweils getrennt nach Studienfeldern- über

- die getroffenen Maßnahmen zur Schaffung von Studienanfängerplätzen,
- die Zahl der geschaffenen Studienanfängerplätze sowie
- die Zahl der zusätzlich aufgenommenen Studienanfänger

Auskunft zu geben. Die Berichte zum 31.03.2010 und 31.03.2011 haben auch die geplanten bzw. getroffenen Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 3 und 4

(Erweiterung des Studienangebots, studienvorbereitende Angebote)

darzustellen. Zum 31.03.2012 hat die Hochschule auch einen Gesamtbericht zur Umsetzung der Zielvereinbarung und der Verwendung der Stellen und Mittel einschließlich einer Zusammenfassung der in Satz 2 aufgeführten Angaben vorzulegen.

§ 5 Zuweisung der Reserven

- (1) In Abhängigkeit von der Zielerreichung wird jeweils im Frühjahr der Jahre 2011 und 2012 über die Zuweisung der nach § 1 Abs. 2 zunächst einbehaltenen

² Auf Grund des Ministerratsbeschlusses vom 12. Juni 2007, wonach die 3000 zusätzlichen Stellen bis 2014 ungeschmälert bereitgestellt werden und danach eine Anpassung auf 2700 Stellen erfolgt, werden voraussichtlich die geschaffenen Stellen in einem noch zu klärenden Umfang mit kw-Vermerken versehen.

Reserven zur Nachsteuerung entschieden. Maßgeblich ist dabei jeweils die Zahl der tatsächlich zusätzlich aufgenommenen Studienanfänger im Vergleich zu der in § 2 Abs. 2 genannten Studienanfängerzahl des Basisjahrs 2005. Ermittelt wird diese Zahl nach den Daten der amtlichen Statistik

- 2011 kumuliert für die zusätzlichen Studienanfänger der Studienjahre 2008 bis 2010
- 2012 isoliert für die zusätzlichen Studienanfänger des Studienjahres 2011.

(2) Die nach Abs. 1 Satz 3 ermittelten Werte werden mit der Aufnahmeverpflichtung nach § 2 Abs. 2 ins Verhältnis gesetzt, und zwar

- 2011 mit den nach § 2 Abs. 2 in den Jahren 2008, 2009 und 2010 aufzunehmenden zusätzlichen Studienanfängern (526 Studienanfänger) und
- 2012 mit den nach § 2 Abs. 2 im Jahr 2011 aufzunehmenden zusätzlichen Studienanfängern (730 Studienanfänger).

(3) Die Reserven werden bei einer vollständigen Zielerreichung in vollem Umfang ausgereicht. Liegt die Zielerreichung unter 80 % werden die Reserven zunächst einbehalten. Im Übrigen erfolgt eine anteilige Zuweisung.

§ 6 Rückerstattung, Anpassung, Evaluierung

(1) Nicht zweckgerecht oder abweichend von der Ausbauplanung nach § 2 verwendete Mittel sind zurückzuerstatten.

(2) Der Lenkungsausschuss „Steigende Studierendenzahlen“ überprüft jährlich anhand der amtlichen statistischen Daten des vorangegangenen Studienjahres die tatsächliche Entwicklung des Studierverhaltens und schlägt auf dieser Grundlage ggf. Abweichungen von den dieser Zielvereinbarung zugrundeliegenden Planungen vor, die im Einvernehmen der Vertragspartner zu einer Anpassung der Zielvereinbarung führen können. Eine grundlegende Änderung des Ausbauprogramms bedarf der Zustimmung des Ministerrats.

(3) Im Jahr 2013 wird das Ausbauprogramm einer Überprüfung unterzogen, bei der neben der Zielerreichung der Hochschule insbesondere die Gesamtzahl der in

den Jahren 2008 bis 2012 zusätzlich aufgenommenen Studienanfänger berücksichtigt wird. Aufgrund der Evaluierung der Gesamtentwicklung kann es im Haushaltsjahr 2013 zu einer Nachgewährung bisher nicht ausgereicherter Reserven und – frühestens im Haushaltsjahr 2014 – zu Umschichtungen oder Rückforderungen kommen. Hat die Hochschule Ziele übererfüllt, kann sie ggf. im Rahmen eventueller Rückflüsse aus anderen Hochschulen auch höhere Zuweisungen erhalten.

§ 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Fortschreibung

- (1) Die Zielvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft und endet zum 31.12.2013.
- (2) Hinsichtlich der im Jahr 2008 für die Schaffung zusätzlicher Ausbildungskapazitäten bereitgestellten Stellen und Mittel gelten die Regelungen dieser Zielvereinbarung entsprechend.
- (3) Die Parteien werden sich rechtzeitig vor Ablauf über die Fortschreibung der Zielvereinbarung auf der Grundlage der von der Hochschule vorzulegenden Berichte, den Vorschlägen des Lenkungsausschusses nach § 6 Abs. 2 und den Ergebnissen der Überprüfung nach § 6 Abs. 3 verständigen.

München, den 12.12.2008

München, den 12.12.2008

.....
Prof. Dr. Michael Braun

.....
Dr. Wolfgang Heubisch

Präsident der Georg-Simon-Ohm-
Hochschule für angewandte –
Wissenschaften – Fachhochschule
Nürnberg

Bayerischer Staatsminister für
Wissenschaft, Forschung und Kunst

**Anlage: Verteilung der Studienanfängerplätze auf die Studienfelder
gemäß § 2 Abs. 1 der Zielvereinbarung**

	Aufwuchs (Differenz zum Basisjahr 2005)			
Studienfeld	2009	2010	2011	2012
Wirtschaftswissenschaften	43	93	153	153
Architektur und Design	34	34	34	34
Sozialwissenschaften	20	50	80	80
Informatik und Multimedia	55	70	70	70
Ingenieurwissenschaften	162	162	267	267
Summe	314	409	604	604